



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2012 (23.11)
(OR. en)**

16673/12

**ANTIDUMPING 93
COMER 240
WTO 378**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	20. November 2012
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	COM(2012) 691 final
Betr.:	Bericht der Kommission an den Rat zur Ankündigung der Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Einstellung der mit der Verordnung (EU) Nr. 771/2012 eingeführten zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument COM(2012) 691 final.

Anl.: COM(2012) 691 final



Brüssel, den 20.11.2012
COM(2012) 691 final

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ankündigung der Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Einstellung der mit der Verordnung (EU) Nr. 771/2012 eingeführten zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

zur Ankündigung der Einstellung des Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Bioethanol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und der Einstellung der mit der Verordnung (EU) Nr. 771/2012 eingeführten zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren

Dieser Bericht geht zurück auf Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates vom 11. Juni 2009 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 93).

Artikel 14 Absatz 2 dieser Verordnung besagt Folgendes:

Einstellung ohne Maßnahmen

„Stellt sich nach Konsultationen heraus, dass keine Schutzmaßnahmen notwendig sind, und werden im Beratenden Ausschuss keine Einwände erhoben, so wird die Untersuchung oder das Verfahren eingestellt. **Andernfalls legt die Kommission dem Rat umgehend einen Bericht über das Ergebnis der Konsultationen sowie einen Vorschlag für die Einstellung des Verfahrens vor.** Das Verfahren gilt als eingestellt, wenn der Rat nicht innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fasst“. (*Hervorhebung eingefügt.*)

Nach den Konsultationen über den Vorschlag zur Verfahrenseinstellung wurden im Beratenden Ausschuss Einwände erhoben. Der Vorschlag zur Verfahrenseinstellung und die Erläuterungen zur Konsultation sind als Anlage beigefügt.

Anlagen:

- (1) Zusammenfassung der Stellungnahmen in der Sitzung des Beratenden Ausschusses (Internes Dokument)
- (2) Entwurf des Beschlusses der Kommission mit den Gründen für die Einstellung des betreffenden Verfahrens (Vorlage in allen Sprachen)